

# **Seniorenbeirat der Gemeinde Ganderkesee**

## **Satzung**

### **Präambel**

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Ganderkesee wurde auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Rates der Gemeinde Ganderkesee am 24.03.1993 gegründet. Der Seniorenbeirat versteht sich als Sprachrohr der Älteren in unserer Kommune für deren spezifischen Belange in Politik und Gemeinwesen.

Der besseren Lesbarkeit wegen ist die Satzung durchgängig in der männlichen Form abgefasst. Diese Form gilt für alle Geschlechter.

### **Grundsätze**

#### **§ 1 Name, Wirkungsbereich, Unabhängigkeit und Zweck**

1. Der Seniorenbeirat führt den Namen „Seniorenbeirat der Gemeinde Ganderkesee“ – im Folgenden kurz „Seniorenbeirat“ genannt.
2. Der Wirkungsbereich des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Ganderkesee.
3. Der Seniorenbeirat ist überparteilich und konfessionsunabhängig.
4. Der Seniorenbeirat setzt sich für die Interessen und Belange der älteren Menschen ein. Er unterstützt die Kommune und kann als beratendes Mitglied in den dafür freigegebenen Ausschüssen des Rates einen Sitz stellen. Der Seniorenbeirat unterstützt - auf deren Wunsch – die Mitgliedsorganisationen bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Seniorenarbeit. Der Seniorenbeirat nimmt selbst keine Aufgaben der tätigen Altenhilfe wahr.

### **Aufgaben**

#### **§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirates**

1. Der Seniorenbeirat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - 1.1 Vertretung der Belange der Senioren gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung der Gemeinde Ganderkesee und gegenüber anderen Stellen und Trägern, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätig sind.
  - 1.2 Empfehlungen zu erarbeiten zum Dialog der Generationen unter Wahrung der Lebenserfahrung, Kompetenz und Ressourcen älterer Menschen.
  - 1.3 Verbesserung der Lebensqualität von Senioren.
  - 1.4 Mitwirkung bei Planung und Verwirklichung von Angeboten für und von Senioren.
  - 1.5 Ansprechpartner für Anliegen der Senioren – und Einzelpersonen sowie Gruppen zu sein, die nicht von Mitgliedsorganisationen vertreten werden.
  - 1.6 Mitwirkung bei der Schaffung von Treffpunkten für Senioren.
  - 1.7 Beratung bei Schaffung von Bildungs- und Kulturangeboten für Senioren.
  - 1.8 Mitwirkung für Senioren im Bereich der Mobilität – für Personen mit und ohne Beeinträchtigungen - bei Verkehrs- und Parkplatzgestaltung.

- 1.9 Darstellung der insbesondere seniorenrelevanten Themen in der Öffentlichkeit.
2. Aufgabe des Seniorenbeirates ist auch ein Netzwerk der auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Verbände, Organisationen und Einrichtungen zu schaffen und zu pflegen – insbesondere beim Natur- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit.
3. Der Seniorenbeirat kann Veranstaltungen im eigenen Namen oder im Zusammenwirken mit anderen durchführen, soweit sie im Einklang mit den Grundsätzen der aufgeführten Aufgaben stehen bzw. diese ergänzen.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitgliedschaft im Seniorenbeirat**

1. Jeder im Gebiet der Gemeinde tätige Verein, Verband oder jede Einrichtung, die auch in der Seniorenarbeit tätig ist, kann den Status einer Mitgliedsorganisation aufgrund eines Antrags erwerben. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand des Seniorenbeirates einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und informiert die Mitgliederversammlung.
2. Jede Mitgliedsorganisation des Seniorenbeirates hat eine Stimme.
3. Die einzelnen Mitgliedsorganisationen entsenden jeweils einen Delegierten in die Mitgliederversammlung. Sie können zusätzlich einen Ersatzdelegierten benennen.
4. Als Delegierte der Mitgliedsorganisation sollen nur Bürger benannt werden, die das 55. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ganderkesee haben.
5. Die Entsendung und Abberufung von Delegierten erfolgt durch Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand des Seniorenbeirates.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Eine Mitgliedsorganisation kann durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand des Seniorenbeirates ihren Status als Mitgliedsorganisation jederzeit aufgeben. Mit der Aufgabe erlischt auch die Funktion der von der Organisation benannten Delegierten. Die Mitgliederversammlung wird darüber informiert.
2. Wenn eine Mitgliedsorganisation schuldhaft in grober Weise die Interessen des Seniorenbeirates verletzt, kann sie durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung aus dem Seniorenbeirat ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand den Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben.

### **§ 5 Mitgliedschaft von Einzelpersonen**

1. Einzelpersonen aus der Gemeinde Ganderkesee haben ebenfalls die Möglichkeit, aufgrund eines Antrages, Mitglied im Seniorenbeirat zu werden.

2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und informiert die Mitgliederversammlung.
3. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Für die Beendigung der Mitgliedschaft gilt der §4 sinngemäß.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

Bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, Privatpersonen und der Mitgliedsorganisationen auf der Hauptversammlung des Seniorenbeirates kann einer Einzelperson die Ehrenmitgliedschaft angeboten werden. Der Vorschlag wird vom Vorstand eingebracht.

Ehrenmitglieder können jederzeit an Versammlungen und Sitzungen der Organe des Seniorenbeirates teilnehmen und haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.

## **Organe**

### **§ 7 Organe des Seniorenbeirates**

Die Organe des Seniorenbeirates sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Seniorenbeirates ist die Mitgliederversammlung. Sie tagt öffentlich und hat folgende Aufgaben:
  - 1.1 Jahresberichte des Vorstandes und des Kassenwartes entgegenzunehmen
  - 1.2 Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen
  - 1.3 Entlastung des Vorstands
  - 1.4 Wahl von Vorstandsmitgliedern
  - 1.5 Über die Satzung, deren Änderung sowie die Auflösung des Seniorenbeirats zu bestimmen
  - 1.6 Zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören
  - 1.7 Eigene Vorschläge einzubringen und nach Beratung zu beschließen
2. Eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im ersten Kalenderhalbjahr, einberufen. Die Einberufung erfolgt einen Monat vorher schriftlich bzw. elektronisch durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung an sämtliche bekannten Mitgliedsadressen.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und den Mitgliedern durch den Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
  - 3.1 Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Aufnahme in die Tagesordnung.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder zwei Drittel des Vorstands schriftlich – unter Angabe von Gründen – beantragt wird.
5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf seinen Vorschlag hin kann die Versammlung einen anderen Sitzungsleiter bestimmen.
6. Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern - schriftlich oder elektronisch – mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugestellt. Einwände gegen das Protokoll müssen spätestens zwei Wochen nach Zustellung dem Vorstand mitgeteilt werden.

## **Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

### **§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

- 9.1 Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder bzw. die jeweiligen Delegierten aus den Mitgliedsorganisationen. Jede Mitgliedsorganisation und Einzelperson hat eine Stimme, die nur persönlich – bei Organisationen durch einen Delegierten abgegeben werden kann.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.
- 9.4 Für Satzungsänderungen sowie den Beschluss zur Auflösung des Seniorenbeirats ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 9.5 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann über einzelne Punkte geheim abgestimmt werden.

## **Vorstand**

### **§ 10 Vorstand**

10.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein Vorsitzender
- Ein stellvertretender Vorsitzender
- Ein Kassenwart
- Ein Schriftführer
- Vier Beiräte

10.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen nicht bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt bleiben. Der Vorsitzende, der Schriftführer und zwei Beiräte werden regulär in ungeraden Jahren gewählt – der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und zwei Beiräte in geraden Jahren.

- 10.3 In den Vorstand dürfen keine Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden.
- 10.4 Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit des Seniorenbeirates.
- 10.5 Soweit über die vorliegende Satzung hinaus eine weitergehende Geschäftsordnung notwendig wird, kann der Vorstand diese mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- 10.6 Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss, vertreten den Seniorenbeirat gerichtlich und außergerichtlich.
- 10.7 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.8 Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Eine Abschrift ist jeweils der Verwaltung der Gemeinde Ganderkesee zuzuleiten.
- 10.9 Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden niederlegen.
- 10.10 Scheidet ein Vorstandsmitglied oder scheiden mehrere vor Ablauf seiner/ihrer Wahlperiode aus, kann der verbleibende Vorstand - mit Zweidrittelmehrheit – einen oder mehrere kommissarische Nachfolger einsetzen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt und können dann dort bestätigt werden. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung beratende Beisitzer einsetzen, die kein Stimmrecht besitzen.
- 10.11 Legt ein Vorstandsmitglied in einer Mitgliederversammlung sein Amt nieder, so ist ohne Vorlauf ein neues Mitglied für eine reguläre Amtsperiode vorzuschlagen und zu wählen.
- 10.12 Die Tätigkeit des Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen bedürfen jeweils der Zustimmung des Vorstandes. Kilometergelder können auf Antrag von Vorstandsmitgliedern und/oder Teammitgliedern von Projekten erstattet werden.
- 10.13 Rechtsgeschäfte, die über 250,00 Euro an Kosten hinausgehen, bedürfen ebenfalls eines eigenen Vorstandsbeschlusses.

## **Zuständigkeit**

### **§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:

- 11.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und der regelmäßigen Vorstandssitzungen sowie Erstellung der Tagesordnungen.
- 11.2 Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen

- einberufen. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- 11.3 Ausführung der jeweils getroffenen Beschlüsse.
- 11.4 Der Vorstand teilt dem Rat der Gemeinde seine nominierten beratenden Mitglieder für die von der Gemeinde dafür freigegebenen Ausschüsse mit.
- 11.5 Die in die Ausschüsse delegierten Vorstandsmitglieder berichten dem Vorstand.

## **Kassenprüfung**

### **§ 12 Kassenprüfer**

- 12.1 Jeweils rechtzeitig vor der jährlichen Hauptversammlung wird zwei unabhängigen Kassenprüfern die Finanz- und Vermögenssituation des vergangenen Jahres offengelegt. Sie gehen nach § 317 des HGB vor und werden vom Vorstand unterstützt.
- 12.2 Die Kassenprüfer werden auf Vorschlag des Vorstandes auf der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt bzw. bestätigt.

## **Gemeinde**

### **§ 13 Gemeinde Ganderkesee**

- 13.1 Die Gemeinde Ganderkesee unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- 13.2 Zu den Sitzungen des Vorstandes und ebenfalls zu den Mitgliederversammlungen kann die Gemeindeverwaltung einen Delegierten bestimmen, der Vorschlags- und Rede-, aber kein Stimmrecht hat.

## **Satzung**

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Nach Abstimmung durch die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung am 29.05. 2026 tritt die neue Fassung der Satzung in Kraft.  
Sie ersetzt die vorherige Fassung vom 06.07.2018.

Ganderkesee, den .....

**(Namen/Unterschriften des amtierenden Vorstands)**